

len, betriebliche Besonderheiten in einer Anlage zur Anweisung zu erlassen. Weiterhin wurde den Betrieben nahegelegt, Vereinbarungen zur wirksamen Realisierung der Anweisung (z. B. mit örtlichen Staatsorganen, der Gewerkschaft usw.) abzuschließen.

Zum Inhalt der Betriebsanweisung

Aus dem Inhalt der Anweisung der Betriebsleiter über betriebliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen dürften folgende Gesichtspunkte von allgemeinem Interesse sein:

•Im Vergleich zu den bisher bekannten Leitungsdokumenten, die als Werkleiteranordnungen, -anweisungen oder ähnlich bezeichnet werden, war es zunächst einmal notwendig, die Vielzahl der inzwischen in Kraft getretenen bedeutsamen gesetzlichen Neuregelungen und die sich daraus für die Betriebe ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Die Verhütung von Rechtsverletzungen steht im Vordergrund der Anweisung, ohne jedoch damit die notwendigen betrieblichen Aufgaben bei der unmittelbaren Bekämpfung von Rechtsverletzungen zu vernachlässigen. Das kommt bereits in dem Hinweis auf einzelne Schwerpunkte der Rechtsverletzungen zum Ausdruck. Diese Schwerpunkte hatten sich aus der Analyse der betrieblichen Situation bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen ergeben und betreffen:

- Verstöße gegen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes;
- Straftaten und Rechtsverletzungen gegenüber dem sozialistischen Eigentum und gegenüber der Volkswirtschaft;
- den Schutz des von den Werktätigen in den Betrieb mitgebrachten persönlichen Eigentums;
- Verletzungen der Arbeitsdisziplin und Alkoholmißbrauch im Betrieb.

Mit der Orientierung auf diese beispielhaft angeführten Schwerpunkte soll der betrieblichen Arbeit im Kampf gegen Rechtsverletzungen eine gewisse Richtung gegeben werden, ohne jedoch hierbei einengend zu wirken. Deshalb wird in der Anweisung auch darauf hingewiesen, daß — soweit weitere Schwerpunkte im Betrieb erkennbar sind — auch diese zum Anlaß einer gezielten Verhütung und Bekämpfung genommen werden müssen. Hierbei konnte der für die Schwerpunkt-Rechtsverletzungen gedachte Lösungsweg auch methodisch Hinweise für die Verhütung und Bekämpfung anderer Rechtsverletzungen vermitteln. In dieser Regelung kommt deutlich zum Ausdruck, wie die Eigenverantwortung der Betriebe bei der Vorbereitung der Anweisung berücksichtigt wurde.

Weiterhin enthält die Anweisung den Grundgedanken, daß jeder betriebliche Leiter auf seiner Leitungsebene für die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Damit soll zugleich gesichert werden, daß alle damit zusammenhängenden Probleme in erster Linie dort geklärt werden, wo sie aufgetreten sind. Dadurch wird sich die Verantwortung der Kollektive für den Kampf gegen Rechtsverletzungen erhöhen, und die Werktätigen werden stärker in diesen Prozeß mit einbezogen. Bei der Bestimmung, wer für welche Aufgaben zuständig ist, ergab sich u. a., daß die Kaderleiter der Betriebe im Rahmen ihrer differenzierten Aufgaben zur sozialistischen Menschenführung bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen eine koordinierende Funktion haben.

Der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen wurde zwar in Anbetracht ihrer Bedeutung ein gesondertes

Kapitel der Anweisung gewidmet, dennoch war es auch notwendig, diese Gesichtspunkte in der Anweisung durchgängig zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist z. B. die Zusammenarbeit mit der Abt. Inneres, der Abt. Gesundheitswesen und dem Referat Jugendhilfe der örtlichen Räte u. a. in folgenden Abschnitten wiederzufinden: Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin; Alkoholmißbrauch im Betrieb; Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen Jugendlicher; Wiedereingliederung Straftatlassener usw.

Die Aufgaben des Betriebes bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen der Mitarbeiter werden unter Bezugnahme auf die im § 26 StGB ersichtlichen Maßnahmen des Betriebes zur Verhütung weiterer Straftaten behandelt. Hier ist auch festgelegt, daß die Betriebe mit den aus § 26 StGB resultierenden Aufgaben nicht erst nach dem rechtskräftigen Abschluß der Sache beginnen dürfen, sondern bereits vorher alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um weitere Straftaten erfolgreich zu verhüten und zu bekämpfen.

Die Aufgaben' des Betriebes gegenüber Werktätigen, die auf Bewährung oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden oder die Strafaussetzung auf Bewährung erhalten haben, sind in einem besonderen Kapitel der Anweisung ausführlich dargelegt. Dabei wurde gleichzeitig — ebenso wie in allen übrigen Kapiteln der Anweisung — auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, um die Arbeit zu erleichtern.

Die konkrete Ausgestaltung der Anweisung entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Betriebe, die konsequente Durchsetzung der hier festgelegten Maßnahmen und eine straffe Kontrolle über die Verwirklichung der Anweisung — das sind die Aufgaben, die nun vor den der WB nachgeordneten Betrieben stehen. Die VVB wird in ihrer Führungstätigkeit gegenüber den Betrieben auch diesen Fragen größte Aufmerksamkeit zuwenden.

Neue Zeitschrift WIRTSCHAFTSRECHT

Ab Januar 1970 erscheint im Staatsverlag der DDR die Zeitschrift WIRTSCHAFTSRECHT, Zeitschrift für Theorie und Praxis des sozialistischen Wirtschaftsrechts, die von der Arbeitsgruppe Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR und vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR herausgegeben wird und eine Weiterentwicklung der bisherigen Zeitschrift "Vertragssystem" darstellt.

Die Zeitschrift WIRTSCHAFTSRECHT gibt konkrete Anleitung für die Anwendung des Wirtschaftsrechts und vermittelt auf diesem Gebiet Erfahrungen aus Theorie und Praxis. Sie informiert umfassend über neue wirtschaftsrechtliche Bestimmungen, über die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts sowie über die Wirtschaftsrechtsentwicklung anderer sozialistischer Staaten. Ein umfassender Dokumentationsdienst soll die Arbeit mit dem Wirtschaftsrecht erleichtern, über das Kooperationsrecht hinaus wird sich die Zeitschrift auch mit dem Planungs- und Leitungsrecht, dem Organisationsrecht, dem Sicherungsrecht, eigentumsrechtlichen Fragen im Wirtschaftsrecht sowie mit der Stellung und den Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts und anderer Kontrollorgane beschäftigen.

Die Zeitschrift hat einen Umfang von 64 Seiten und erscheint monatlich zum Preis von 2 Mark. Sie kann bei jedem Postamt bestellt werden. Bezieher der bisherigen Zeitschrift "Vertragssystem" werden ohne Neubestellung weiterhin im Abonnement beliefert.